

Hinweise zur Bedürfnisbescheinigung gem. § 14 WaffG **für den Erwerb erlaubnispflichtiger Schusswaffen und Munition für Sportschützen**

Es sind die aktuellen Vordrucke zur Bescheinigung des Bedürfnisses zu verwenden, die der NSSV auf seiner Internetseite <http://nssv.de/waffenrecht> unter „Formulare“ zum Download bereitstellt.

Innerhalb von sechs Monaten dürfen von Sportschützen in der Regel nicht mehr als zwei Schusswaffen erworben werden. Dementsprechend werden nicht mehr als zwei Bescheinigungen gleichzeitig bzw. innerhalb von sechs Monaten ausgestellt.

Hinweise zum Ausfüllen der Vordrucke:

Rz. 2 Angaben zur beantragten Waffe

Die Eintragungen zu Waffenart und Kaliber müssen so gewählt sein, dass sie im Nationalen Waffenregister der Waffenbehörden verarbeitet werden können.

Rechtskonforme Bezeichnung gängiger Sportwaffen:

<i>Umgangssprache</i>	<i>Eintrag Waffenart</i>	<i>Eintrag Kaliber</i>
<i>KK-Gewehr</i>	Einzellader Büchse	.22 l.r.
<i>Unterhebelrepetierer</i>	Unterhebelrepetierbüchse	.22 l.r.
<i>Ordonnanzgewehr 8x57 IS</i>	Repetierbüchse	8x57 IS
<i>Sportpistole</i>	halbautomatische Pistole	.22 l.r.
<i>Freie Pistole</i>	Einzellader Pistole	.22 l.r.
<i>GK-Revolver .357</i>	Revolver	.357 Mag.
<i>GK-Pistole 9 mm</i>	halbautomatische Pistole	9 mm Luger
<i>Perkussionsrevolver .44</i>	Perkussions-Revolver	.44

Eine Differenzierung zwischen Single-Action- und Double-Action-Revolver sieht das Waffenregister nicht vor. Soweit eine Disziplin mit unterschiedlichen Kalibern geschossen werden darf, muss sich der Antragsteller für ein Kaliber entscheiden (z. B. entweder .38 special oder .357 Magnum).

Rz. 3 Angaben zum Verein

Mit seiner Unterschrift bescheinigt der Vereinsvorsitzende, dass der Antragsteller in dem Verein regelmäßig seit mindestens 12 Monaten Schießsport betreibt.

Eine rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein dürfen nur Vorstandsmitglieder leisten, die laut Satzung und Vereinsregister (allein) vertretungsberechtigt sind.

Rz. 4 Angaben zum Kreisschützenverband

Die Felder sind frei zu lassen und werden vom Kreisschützenverband ausgefüllt.

Anlagen

a) Nachweis Schießaktivitäten

Die schießsportlichen Aktivitäten können durch die ausgefüllte Anlage A, durch Kopien des persönlichen Schießbuchs oder durch Kopien der Schießkladde¹ des Vereins nachgewiesen werden. Daraus muss zweifelsfrei erkennbar sein, wann geschossen wurde und welche Disziplin lt. Sportordnung geschossen wurde.

Maßgeblich sind nur Schießaktivitäten mit erlaubnispflichtigen Feuerwaffen. Das Schießen mit Druckluftwaffen ist irrelevant.

Jeder Verein kann und darf nur Schießaktivitäten bescheinigen, die im Rahmen der Mitgliedschaft ausgeübt worden sind. Aktivitäten in anderen Verbänden bleiben unberücksichtigt.

Jede Seite des Nachweises muss zwecks Beglaubigung vom vertretungsberechtigten Vorstand unterschrieben sein, zusätzlich zur Unterschrift auf dem Hauptvordruck.

b) Sachkundebescheinigung

Das Prüfungszeugnis ist als Kopie beizufügen.

c) Kopien vorhandener Waffenbesitzkarten

Es sind Kopien aller vorhandenen Waffenbesitzkarten beizufügen, weil der Verband verpflichtet ist, sich die bereits im Besitz des Sportschützen vorhandenen erlaubnispflichtigen Schusswaffen anhand Kopien der WBK belegen zu lassen (14.2.1 WaffVwV).

Um vergebliche Portokosten wegen unvollständiger oder falscher Eintragungen zu vermeiden, rege ich an, den ausgefüllten Antrag zur Durchsicht vorab per E-Mail an stefanhenke@kssvneustadt.de zu senden und erst anschließend unterschrieben per Post an

Stefan Henke
Im Reihpiepenfelde 19
30455 Hannover

zu schicken.

Die meisten Bedürfnisanträge werden durch den KSSV Neustadt a. Rbge. innerhalb von vier Wochen abschließend bearbeitet. Bei Klärungsbedarf oder unvollständigen Unterlagen kann sich die Bearbeitungszeit verlängern. Der KSSV Neustadt a. Rbge. beschäftigt keine hauptberuflichen Mitarbeiter. Alle Funktionäre sind ehrenamtlich in ihrer Freizeit für das Schützenwesen tätig. Nach Bearbeitung erhält der Antragsteller die Bedürfnisbescheinigung mit dem Votum des KSSV Neustadt a. Rbge. per Post zurück. Die Bedürfnisbescheinigung ist als Anlage dem Antrag bei der Waffenbehörde beizufügen.

Änderungen vorbehalten.

gez. Stefan Henke
(Ref. Waffenrecht)

¹ Schießkladde: Jeder Verein muss Nachweise über die Häufigkeit der schießsportlichen Aktivitäten jedes seiner Mitglieder führen (§ 15 WaffG).